I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2840/77 DES RATES

vom 19. Dezember 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in bezug auf den Umrechnungskurs, der in der Landwirtschaft auf den französischen Franken anzuwenden ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [2], insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2024/77 [4], setzt für den französischen Franken einen repräsentativen Kurs fest. Die Entwicklung dieser Währung läßt es zweckmäßig erscheinen, einen neuen, der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näherstehenden repräsentativen Kurs festzulegen. Dieser Kurs ist ab 1. Februar 1978 anzuwenden.

Der Währungsausschuß wird konsultiert werden ; angesichts der Dringlichkeit empfiehlt sich der Erlaß der Maßnahmen, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 erhält folgende Fassung :

„d) für den französischen Franken :

1 ffr = 0,168670 Rechnungseinheiten".

Artikel 2

Dem Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird folgender Absatz angefügt :

„(4) Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2840/77 festgesetzte repräsentative Kurs für den französischen Franken gilt ab 1. Februar 1978.".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

---

[1] ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
[2] ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
[4] ABl. Nr. L 235 vom 14. 9. 1977, S. 1.